

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

E-Mail Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 11. Juli 2016

Vernehmlassungsverfahren zur multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (Frist: 13. Juli 2016): Stellungnahme von EXPERTsuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer aufgeschaltet auf der Webseite des EFDs am 13. April 2016 betreffend das Vernehmlassungsverfahren in rubrizierter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Vorlagen Stellung nehmen zu können.

Die EXPERTsuisse ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Schweiz den aus den BEPS-Ergebnissen zu Aktionspunkt 13 hervorgehenden Mindeststandard, namentlich den zwischenstaatlichen Austausch eines länderbezogenen Berichts (Country-by-Country Report), umzusetzen hat. Die Schweiz kommt damit nicht nur ihrer politischen Verpflichtung als OECD Mitgliedsstaat nach. Die Einhaltung des internationalen Mindeststandards durch die Schweiz zieht insbesondere auch Rechts- und Planungssicherheit für die in der Schweiz ansässigen international agierenden Konzerne nach sich und schützt diese vor potentiellen Nachteilen im Ausland.

Insgesamt unterstützen wir daher die ins Vernehmlassungsverfahren geschickten Vorlagen, namentlich die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung) sowie das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz). Auch wenn EXPERTsuisse die Vorlagen vom Grundsatz her unterstützt, ist dennoch festzuhalten, dass die Umsetzung des Mindeststandards durch die Schweiz sich wo immer möglich auf den Mindeststandard beschränken soll. Der Hauptzweck der Vorlagen – insbesondere jener des ALBA-Gesetzes – ist die intern-rechtliche Umsetzung des Mindeststandards, sprich die Pflicht zur Erstellung/Einreichung des Country-by-Country Reports durch hiesige Konzerne sowie den Austausch zwischen Partnerstaaten.¹ Was der Minimumstandard dabei aber im Detail umfasst, bleibt teils diffus und ist aus dem Schlussbericht zum Aktionspunkt 13² im Einzelfall herzuleiten (insbes. Rz 24-26 sowie 50-62); als Leitplanke dient der vereinbarte Verwendungszweck (Verrechnungspreis-Risikobeurteilung, ökonomische und statistische Analysen)³. Die Schweiz soll dabei nicht über die(se) (Mindest-)Vorgaben hinausgehen und detaillierter legiferieren. Ebenso soll der administrative Mehraufwand für die Unternehmen – aber auch für die Verwaltung –, welcher durch die Neuerungen geschaffen wird, auf ein Minimum beschränkt werden.

Nachfolgend erlauben wir uns, Ihnen unsere detaillierteren Überlegungen zur Vorlage, konkret zum *ALBA-Gesetz*, und zu den einzelnen Bestimmungen zu unterbreiten.

¹ „[...] including a minimum standard on Country-by-Country Reporting. This minimum standard reflects a commitment to implement the common template for Country-by-Country Reporting in a consistent manner.“ OECD (2015), Explanatory Statement, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD, S. 17.

² OECD (2015), Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting, Action 13 - 2015 Final Report, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD Publishing, Paris.

³ The Country-by-Country Report will be helpful for high-level transfer pricing risk assessment purposes. It may also be used by tax administrations in evaluating other BEPS related risks and where appropriate for economic and statistical analysis. However, the information in the Country-by-Country Report should not be used as a substitute for a detailed transfer pricing analysis of individual transactions and prices based on a full functional analysis and a full comparability analysis. The information in the Country-by-Country Report on its own does not constitute conclusive evidence that transfer prices are or are not appropriate. It should not be used by tax administrations to propose transfer pricing adjustments based on a global formulary apportionment of income. (Rz 25 des Schlussberichts zu Aktionspunkt 13).

Definitionen:

Art. 2 Bst. c Klarstellung notwendig. Die kontrollierende „Konzernobergesellschaft“ (Bst. f) muss nicht gleichzeitig diejenige Gesellschaft sein, welche nach den schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist (Definition „Konzern“ gemäss Bst. c). Damit kann es zu Unklarheiten betr. die Pflicht zur Erstellung des länderbezogenen Berichts nach Art. 6 kommen, welcher sowohl den „Konzern“ als auch die in der Schweiz ansässige „Konzernobergesellschaft“ als Voraussetzungen nennt. Die Definitionen sollten entsprechend nochmals geprüft und angepasst werden.

Art. 2 Bst. e Vereinfachung möglich/Korrektur notwendig. Eine generelle Referenz auf die subjektive Steuerpflicht nach Art. 50 DBG und Art. 51 Abs. 1 Bst. b DBG genügt. Der Verweis auf das StHG ist rechtssystematisch nicht korrekt, da die Steuerpflicht durch die kantonalen Gesetze begründet wird. Der Verweis auf das StHG kann damit ersatzlos gestrichen werden.

Delegation:

Art. 3 Abs. 2 Der Inhalt des Country-by-Country Reports gemäss Musterformular könnte grundsätzlich auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Delegation an den Bundesrat zur Umschreibung des erforderlichen Inhalts erlaubt hingegen zukünftig eine einfachere und flexiblere Anpassung des erforderlichen Inhalts, sollte der Mindeststandard angepasst werden. Unabhängig davon, ob der Inhalt des Country-by-Country Reports auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe festgehalten wird, ist die Normierung auf das Minimum zu beschränken. Die Unschärfen des internationalen Standards betr. einzelner Kennzahlen bzw. dessen Auslegung im Einzelfall ist den Unternehmen zu überlassen. Der Freiraum der Unternehmen ist diesbezüglich nicht einzuschränken; den Konzernen soll

dabei insbesondere auch die Möglichkeit zugestanden werden, mit bestehenden Daten zu arbeiten (und wo möglich auf Systemanpassungen zu verzichten). Bei der Ausarbeitung der Bestimmung zum Inhalt des Country-by-Country Reports ist eine Konsultation der betroffenen Unternehmen wichtig und wünschenswert.

Zweitmechanismus:

Art. 8 Grundsätzlich einverstanden. Wie im erläuternden Bericht bereits festgehalten wird, sind wir jedoch auch der Ansicht, dass der Zweitmechanismus durch die Eidg. Steuerverwaltung restriktiv angewandt werden soll.

Überprüfung des CbCR/zusätzliche Informationen:

Art. 10 Abs. 2 Bst. b Erwägung ganzen Bst. b zu streichen, da sich Sitz aus Handelsregistereintrag ergibt (vgl. nachfolgender Kommentar zu Art. 10 Abs. Bst. c). Die Abfrage des Orts der tatsächlichen Verwaltung ist unnötig. Dies ist grundsätzlich ein Aspekt des Veranlagungsverfahrens im Rahmen der direkten Steuern.

Art. 10 Abs. 2 Bst. c Neben der UID ist zur eindeutigen Identifikation zusätzlich die Firma anzugeben, womit die Gesellschaft im Handelsregister gefunden werden kann.

Art. 10 Abs. 3 Was ist mit Angabe der „Ansässigkeit“ gemeint? Wie kommen die anderen konstitutiven Rechtsträger zu diesen Informationen? Ist der berichtende Rechtsträger verpflichtet, die anderen Gesellschaften zu notifizieren? – Wir erachten diese Meldepflicht als sehr weitgehend und unbegründet. Auch der erläuternde Bericht äussert sich nicht zur Notwendigkeit dieser umfassenden Meldepflicht. Wir beantragen daher, dass dieser Absatz gestrichen wird.

Art. 22 Abs. 1 Es bedarf einer Präzisierung bzw. eine Einschränkung des Umfangs und der Pflicht der Überprüfung des Country-by-Country Reports durch die Eidg. Steuerverwaltung. Zum Mindeststandard gehört eine wirksame und konsistente Implementierung (Rz 58 des Schlussberichts), aber keine inhaltliche Überprüfung der von den berichtenden Rechtsträgern eingereichten länderbezogenen Berichte. Konkret: Im Gesetz ist klarzustellen, dass die Eidg. Steuerverwaltung keine spezifische Überprüfung der Inhalte und bereitgestellten Informationen in den länderbezogenen Berichten vornimmt (dies in Übereinstimmung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht, S. 31 – der Eidg. Steuerverwaltung kommt eine Übermittlungsfunktion, nicht eine Prüffunktion zu).

Art. 22 Abs. 2 Es bedarf einer Präzisierung bezüglich der offenzulegenden Informationen, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit und Zugriffsmöglichkeiten im Konzern. Nicht bei allen nach steuerrechtlichen Kriterien verbundenen Gesellschaften besteht für die Konzernobergesellschaft die Möglichkeit, faktisch und/oder rechtlich auf die Geschäftsbücher der verbundenen Unternehmen zuzugreifen.

Ferner: Vor diesem Hintergrund des oben Gesagten (vgl. zu Art. 22 Abs. 1) drängt sich sodann die Frage auf, warum die Eidg. Steuerverwaltung die in Abs. 2 genannten Unterlagen verlangen / einholen kann? Dies ist sehr weitgehend und zu begründen. In jedem Fall aber ist von einer Bestimmung gemäss Abs. 2 Bst. c, d.h. von der Möglichkeit Vertreter und Vertreterinnen der berichtenden Rechtsträger einzuvernehmen, abzusehen. Solch weitgehende Kompetenzen sind im Lichte der Berichterstattung und deren Zweck (Bewertung erheblicher Risiken im Kontext von BEPS) unverhältnismässig.

Strafbestimmungen:

Art. 24 – 26

Die vorgesehenen Bussen haben Ordnungsbussencharakter und erscheinen mit Blick auf den heutigen Strafraum im Unternehmenssteuerrecht (vgl. Art. 174 DBG) sowie der im Ausland hinsichtlich des Austausches der länderbezogenen Berichte anwendbaren Bestimmungen (bspw. Deutschland, wo die Busse wegen Ordnungswidrigkeit max. EUR 5'000 beträgt) als deutlich zu hoch. Darüber hinaus erscheint es aus praktischen und strafverfolgungsökonomischen Überlegungen sachgerecht, die Strafbestimmungen lediglich für das Unternehmen vorzusehen (vgl. Vernehmlassungsstellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 13. Mai 2016).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern